



Entscheidung

In der Sache

Unihockey Igels Dresden e.V., Passauer Straße 13, 01187 Dresden

gegen

- **Antragsteller** -

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- **Antragsgegner** -

wegen Strafgebühr (SBK 0003-25/26) vom 24.10.2025 auf Verhängung einer Strafgebühr wegen unvollständigen oder fehlenden Uploads der Spielaufzeichnung hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender) und Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.**
2. **Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.**

Begründung:

1.
Am 27.09.2025 fand das Spiel Nr. 19 der Saison 2025/2026 in der 1. FBL Herren zwischen dem Antragsteller und dem Floor Fighters Chemnitz statt. Unter dem 24.10.2025 erließ die Antragsgegnerin eine Strafgebühr in Höhe von 150,00 Euro wegen verspäteter, unvollständiger oder fehlender Uploads der Spielaufzeichnung zu dem vorgenannten Spiel (Strafgebühr vom 24.10.2025 - SBK 003-25/26).

Dagegen legte der Antragsteller unter dem 01.11.2025 Einspruch ein. Im Wesentlichen bezieht sich der Antragsteller darauf, dass das Spiel ordnungsgemäß aufgezeichnet wurde und der Upload -Vorgang auf der vom Verband vorgegebenen Video-Plattform gestartet wurde. Die Video-Plattform erlaube keine Kontrolle oder Bestätigung, ob ein Upload tatsächlich erfolgreich abgeschlossen wurde. Es mangelt an einer Übersichtsfunktion, aus der ersichtlich wäre, ob die Spiele erfolgreich hochgeladen wurden. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, ob die hochgeladene Aufzeichnung des vorgenannten Spiels tatsächlich auf der Plattform verfügbar war.

Es läge unter diesen Umständen kein schuldhaftes Versäumnis seitens des Antragstellers vor.

Die Geschäftsstelle des Floorball-Verbandes Deutschland mit E-Mail vom 03.11.2025 den fristgerechten Eingang der Kautions in Höhe von 100,00 Euro bestätigt.

Die am Verfahren beteiligten Parteien wurden in der Sache angehört.

2.

Der Einspruch vom 01.11.2025 wurde fristgerecht erhoben, § 19 Abs. 3 REO. Innerhalb der Verfahrenseinleitungsfrist wurde die Kautions in Höhe von 100,00 Euro gezahlt, § 19 Abs. 4 REO i.V.m. § 9b GBO.

Das eingereichte Rechtsmittel des Antragstellers gegen die Strafgebühr (SBK 0003-25/26) vom 24.10.2025 ist kostenpflichtig zurückzuweisen.

Gemäß § 10 Abs. 10, 10.1. – 10.4. SPO sind alle Teams der Floorball Bundesliga dazu verpflichtet, ihre Heimspiele in Bild und Ton aufzunehmen und innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn auf die vom Verband vorgesehene Videoplattform hochzuladen.

Das wurde durch den Antragsteller zwar versucht, aber nicht erfolgreich durchgeführt. Dazu gab es am 29.09.2025 eine Erinnerungs-E-Mail an säumige Vereine über FD, die auch an den Antragsteller gerichtet war. Es wurde durch den Antragsteller die Geschäftsstelle von FD kontaktiert, mit dem Hinweis, dass sich der Verantwortliche des Vereins auf Dienstreise befindet und kein anderer den Stream hochladen könne, so dass es am Ende „dieser Woche“ nachgeholt würde. Die Rückmeldung des Sportfreunds Torsten Voigt an den Mitarbeiter der Geschäftsstelle Martin Günther erfolgte am 29.09.2025. Am 06.10.2025 wurde der Antragsteller durch die Geschäftsstelle vom FD nochmals erinnert, dass betreffende Videomaterial des Heimspiels vom 27.09.2025 hochzuladen.

Am 10.10.2025 wurde durch den Antragsteller mitgeteilt, dass man das Spiel nicht hochgeladen bekäme, weil dies immer bei 80 % stehen bliebe. Der Upload würde ca. 6 Stunden dauern, da die Dateimenge sehr groß sei.

Unstreitig ist, dass andere Uploads von weiteren Heimspielen des Antragstellers ohne Probleme durch den Antragsteller hochgeladen werden konnten. Späterhin erfolgte ein Hochladen Videomaterials des Spiels Nr. 19 der Saison 2025/2026 in der 1. FBL Herren zwischen dem Antragsteller und dem Floor Fighters Chemnitz vom 27.09.2025 ebenfalls noch.

Im konkreten Einzelfall spielt es keine Rolle, ob es eine Prüfmöglichkeit gibt, ob und inwieweit die Uploads erfolgreich waren. Allerdings ist im konkreten Fall festgestellt worden, dass der Upload-Vorgang nicht vollständig ausgeführt wurde, da es ansonsten keinen Sinn macht, die Geschäftsstelle von FD anzurufen und darauf hinzuweisen, dass man das Videomaterial nur bis 80 % hochladen könne.

Überdies reagierte der Antragsteller erst auf eine Erinnerungsmail der Geschäftsstelle von FD, nur mit dem Hinweis, dass der Verantwortliche des Vereins auf Dienstreise sei und man den Stream nicht hochgeladen bekommt. Insofern lief bereits am 29.09.2025 die Frist zum Hochladen aus. Es macht sich dann eine 2. Erinnerung der Geschäftsstelle von FD am 06.10.2025 erforderlich, da der Antragsteller bis zu diesem Datum das Hochladen nicht vorgenommen hatte. Damit war die im § 10 Abs. 10 SPO festgelegte Frist von 48-Stunden bei weiten überschritten.

Das hier technische Mängel auf Seiten des Verbandes oder fehlende Voraussetzungen zum Hochladen der Streams dem Verband vorgehalten werden können, ergibt sich aus dem gewechselten E-Mail-Verkehr und der Stellungnahme der Geschäftsstelle von FD nicht. Auf Grund der Tatsache, dass der Upload für das Spiel am 27.09.2025 länger als 3 Wochen später gelungen ist, deutet darauf hin, dass die Ursache für die technischen Probleme beim Hochladen beim Antragsteller selbst lag. Hinzu kommt, dass der nächste Upload zum nächsten Heimspiel erfolgreich möglich war.

3.

§ 10 Abs. 10 SPO enthält eine eindeutige Frist, dass innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn das entsprechende Video vom Spieltag auf die dort angegebene Plattform hochzuladen ist. Aus dem durch Floorball Deutschland mit E-Mail vom 07.11.2025 zur Verfügung gestellten E-Mail-Verkehr ergibt sich, dass durch den Verein zunächst eingewandt wurde, dass der anscheinend dafür zuständige Sportfreund Cornelius König nicht vor Ort war und insofern keine personellen Voraussetzungen vorlagen, um das Hochladen vorzunehmen. Es handelt sich um ein Organisationsverschulden beim Antragsteller, der hätte dafür Sorge tragen müssen, dass jemand anderes dazu befähigt ist, das Hochladen vorzunehmen.

Die erste weitergehende Aktivität datiert anscheinend vom 10.10.2025, wo durch den Verein mitgeteilt wurde, dass man das Spiel nicht hochgeladen bekommt, da es immer bei 80 % stehen verbleibt. Das Hochladen würde 6 Stunden dauern bei einer Datei von ca. 5 GB. Anscheinend wurde hier das Problem gelöst, da das Hochladen am 15.10.2025 nach Ankündigung eines Gebührenbescheides möglich war.

Der Verein ist verantwortlich, auf seiner Seite die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass seine Heimspiele auf der vorgegebenen Plattform hochgeladen werden können. Dabei ist die in der Spielordnung gesetzte 48 Stunden Frist einzuhalten. Eigentlich bedarf es von Seiten des Verbandes keiner zusätzlichen Erinnerung, dass diese Frist einzuhalten ist. Der Verein hatte nach der Erinnerungsmail ausreichend (zusätzlich) Zeit, das Video hochzuladen, dies auch eingedenk möglicher technischer Probleme.

Aus diesem Grund ist der eingelegte Einspruch des Antragstellers kostenpflichtig zurückzuweisen.

5.

Da der Einspruch des Antragsstellers zurückgewiesen wurde, hat dieser auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf 100,00 Euro. Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9c GBO.

Die gezahlte Kautions ist auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

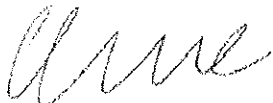
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs für jede der Parteien zulässig, die durch diese Entscheidung in ihren Rechten benachteiligt ist; § 26 Abs. 1 REO. Der Einspruch ist gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) zu übermitteln. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge enthalten; § 27 REO. Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 lit. a GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Gebühr in Höhe von

EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten. Eine beschwerte Kommission von FD muss keine Gebühr entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vorsitzender


Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender

Julia Bran
Beisitzerin